



Satzung

Hospizbewegung Herford e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Hospizbewegung Herford e.V." .
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Herford.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.

§ 2

Vereinszweck, Zielsetzung

- (1) Der Verein setzt sich dafür ein, Menschen unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer religiösen, politischen Anschauung ein Sterben in Würde und von Menschen begleitet zu ermöglichen, insbesondere durch
 - Öffentlichkeitsarbeit, um die Tabuisierung des Sterbens in unserer Gesellschaft abzubauen,
 - einen ambulanten Betreuungsdienst, um den Menschen das Sterben in der gewohnten häuslichen Umgebung oder stationären Einrichtungen zu erleichtern,
 - die Begleitung Trauernder, um Menschen in dieser Lebensphase nicht der Vereinzelung zu überlassen.

Er ist in seiner Arbeit christlichen Werten verpflichtet. Er lehnt die aktive Sterbehilfe, d.h. die Tötung auf Verlangen, in jeglicher Art und Weise ab.

- (2) Er wendet sich im Rahmen der o. g. Aufgaben an Behörden, Institutionen und an die Öffentlichkeit.
- (3) Er schließt sich den Grundsätzen und dem Selbstverständnis der Hospizinitiative in NRW vom November 1994 an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile.
- (4) Alle Inhaber / Inhaberinnen von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann durch den Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse wird mindestens einmal je Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer / Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Sie geben ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung bekannt.
- (2) Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Personenvereinigung werden, die an dessen Aufgaben interessiert ist.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein muss mit einer 1/4-jährlichen Kündigungsfrist schriftlich zum Ende des Quartals dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- (5) Mitglieder, die gegen die Ziele und Satzung des Vereins verstoßen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied hat aber ein Recht auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen, die ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden sind.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten. Sie berät und beschließt über Geschäftsberichte, Anträge, Haushaltsplan und Haushaltsrechnung. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen
- c) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte und Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über einen Mitgliedsbeitrag und dessen Festsetzung
- e) Festsetzung einer eventuellen Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder (vgl. § 3 Abs. 5)
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes bei wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- h) Endgültiger Ausschluss eines Mitgliedes (vgl. § 5 Abs. 5)
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

- (3) Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn die schriftliche Einladung acht Tage vorher, mit Angabe der Tagesordnung, an die dem Verein angegebene Adresse der Mitglieder abgesandt wurde.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt und begründet werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenigstens 25 % der Mitglieder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so schließt sich eine neue Mitgliederversammlung unmittelbar nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder an. Diese Versammlung ist dann beschlussfähig und hat dieselbe Tagesordnung. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen und zugleich auch zu evt. neuen Mitgliederversammlung einzuladen.

- (6) In der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und bei Abwesenheit beider ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Sind bei Vorstandswahlen mehr Bewerber / Bewerberinnen als zu besetzende Vorstandspositionen vorhanden, so sind die Bewerber / Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.
Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorherige schriftliche Stimmabgabe oder Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig. Geheime Abstimmung muss auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes erfolgen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter oder der Leiterin der Versammlung und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins und er führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand besteht aus mindestens acht, höchstens jedoch zehn Mitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

- dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden
- dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin
- dem Schriftführer oder der Schriftführerin
- dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin

sowie :

- vier, höchstens sechs Beisitzer oder Beisitzerinnen.

Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, dem Schriftführer oder der Schriftführerin, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin. Je 2 von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes
 - b) für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen
 - c) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen
 - d) die Öffentlichkeit und die Mitglieder gem. § 2 und 3 der Satzung zu informieren

- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin, hat den Vorstand bei Bedarf, mindestens aber alle sechs Monate einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, spätestens acht Tage vor dem geplanten Termin unter Beifügung der Tagesordnung. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Schriftführer oder der Schriftführerin und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird.
- (4) Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin ist für das Rechnungswesen verantwortlich. Einmal jährlich sind in der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung sowie der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Die Mitglieder haben das Recht, den Entwurf für den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr nach Zusendung der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle einzusehen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Wahlzeit von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin anwesend sind. Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Herford, im Juli 2012